



Vorgaben zum Abbrand von Feuerwerken

Feuerwerke aus privaten Anlässen, insbesondere solche mit großen Steighöhen und akustischen Effekten, sind generell nur für die wenigen Betroffenen, für die sie abgebrannt werden sollen, eine Freude. Den weit überwiegenden Teil der Bevölkerung stören oder erschrecken sie. Gerade in Stadtgebieten müssen die Behörden aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und auch wegen der Gleichbehandlung hinsichtlich privaten Feuerwerksvorhaben sehr restriktiv sein. Zudem muss entschieden werden, ob auf öffentlichen oder städtischen Flächen überhaupt Feuerwerke abgebrannt werden dürfen.

Die wenigen Möglichkeiten einer Zustimmung beziehungsweise Genehmigung sind u.a. davon abhängig, welche Artikel konkret von welcher Person abgebrannt werden sollen, sowie vom Abbrandort (Sicherheitsabstände!) und dem Anlass des Feuerwerks.

Zu Ihrer Information habe wir unten eine Zusammenstellung der zu beachtenden Punkte angeführt:

<u>von Privaten dürfen abgebrannt werden:</u>	<u>von gewerblichen Feuerwerkern dürfen abgebrannt werden:</u>	
<u>nur</u> Artikel Kategorie I und II	Artikel Kategorie II	Artikel Kategorie III / VI
In der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember besteht grundsätzlich ein (Erwerbs- und) <u>Abbrandverbot</u> für Private. - Die Gemeinde kann in engem Rahmen Ausnahmen genehmigen.	Die gewerblichen Feuerwerker haben den vorgesehenen Abbrand dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und der Gemeinde anzuzeigen und dem Gewerbeaufsichtsamt verschiedene Unterlagen vorzulegen.	
<u>Bodenfeuerwerke</u>		
hierbei handelt es sich nach den behördlichen Vorgaben um Effekte, deren Steighöhe ggf. nur einige Meter beträgt und die nicht mit eigenständigen akustischen Effekten verbunden sind, in der Regel um Artikel, bei denen sich die Effekte nicht von der Abschussvorrichtung lösen, also etwa Feuerräder, Vulkane oder sog. Wasserfälle. (die <u>verbindliche</u> behördlich Vorgabe kann von den gewerblichen Bezeichnung „Bodenfeuerwerk“ abweichen (Beispiel: einige Artikel aus der Weco „New Generation“ Reihe)!		
Genehmigung <u>nur</u> , falls nachweislich ausschließlich ein Bodenfeuerwerk gemäß obiger Definition beantragt wird; <u>weitere Voraussetzungen</u> sind u.a. der Eingang des Antrags mindestens zwei Wochen vor dem Abbrandtermin, ein ausreichender Grund , z. B. Gold. Hochzeit, 80. Geburtstag, die Einhaltung der Sicherheitsabstände, sowie hinsichtlich örtlicher Gegebenheiten und Besonderheiten nötigenfalls die Einholung von Stellungnahmen der Polizei, der Feuerwehr, des Liegenschaftsamtes u./od. der Straßenverkehrsbehörde (konkret siehe entspr. Antragsformular!)	Die Anzeige wird vom Gewerbeaufsichtsamt nur akzeptiert, wenn die gleichen Voraussetzungen erfüllt sind, wie beim Abbrand von Artikeln der Kategorie II durch Private.	Die Anzeige wird vom Gewerbeaufsichtsamt nur akzeptiert, wenn diverse Voraussetzungen erfüllt sind, wie unter anderem, dass die vorgegebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen und die betroffenen Gemeinden vorab zu informieren sind; außerdem sind verschiedene Stellungnahmen z.B. Straßenverkehrsbehörden usw., einzuholen (genauere Auskünfte erteilt das zuständige Gewerbeaufsichtsamt).
<u>Hochfeuerwerke</u>		
hierbei handelt es sich nach den behördlichen Vorgaben um Effekte, deren Steighöhe mehr als 15 Meter beträgt, die mit eigenständigen akustischen Effekten verbunden sein können (= behördl. Definition und Vorgabe)		
Genehmigung <u>nur</u> bei Anlässen von öffentlicher Bedeutung; generell <u>keine</u> Hochfeuerwerke aus privaten Anlässen! Feuerwerke aus Anlässen von öffentlicher Bedeutung werden regelmäßig von beauftragten gewerblichen Feuerwerkern abgebrannt.	Die Anzeige wird vom zust. Gewerbeaufsichtsamt nur akzeptiert, wenn die gleichen Voraussetzungen erfüllt sind, wie beim Abbrand von Artikeln der Kategorie II durch Private.	Die Anzeige wird vom Gewerbeaufsichtsamt nur akzeptiert, wenn die bereits oben bei Bodenfeuerwerken zu Artikeln der Kategorie III / IV benannten Voraussetzungen vorliegen (genauere Auskünfte erteilt das zust. Gewerbeaufsichtsamt).